

**AKTUELLES****Bestimmung über Reisekostenerstattung**

In der Anlage 13a zu den AVR wird beschrieben, dass es zu Reisekosten eine Reisekostenregelung der Diözese oder auch eine Dienstvereinbarung geben darf. Gibt es keine Regelungen, so tritt in Bayern das bayerische Reisekostengesetz in Kraft.

Im **bayerischen Reisekostengesetz** hat sich am **01.01.2023** die Wegstreckenentschädigung geändert: Art. 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) <sup>1</sup>Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihnen gehörenden Fahrzeug zurücklegen, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung eines

1. Kraftwagens 0,40 €,
2. Motorrads oder Motorrollers 0,15 €,
3. Mopeds oder Mofas 0,09 €,
4. Fahrrads 0,06 €.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRKG-6>

**Auszahlung der SuE-Zulagen über die Caritats Gehaltsabrechnung:**

Im Januar wurde nun erstmals die monatliche Zulage der SuE-Zulage ausgezahlt. Im Februar wird die Einmalzahlung für Anleiter aus 2022 ausbezahlt. Im März die Einmalzahlung der Zulage aus 2022.

**Unsere nächste Online-Erfahrungsaustausch:**

Nächster Termin: 14.03.2023 – 9.00 -10.30 Uhr

Hier besprechen wir aktuelle Fragen/Themen.

**A– Z der MAV-Arbeit**

**K** wie **Kündigungsschutz** – die Mitarbeitervertretung (MAV) hat die Aufgabe, die Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu vertreten, sich für ihre Anliegen einzusetzen und zusammen mit dem Dienstgeber für deren Behandlung nach Recht und Billigkeit zu sorgen. Um diese Aufgaben frei und ungestört zu erfüllen, genießen die MAV-Mitglieder den im **§ 19 MAVO** beschriebenen Kündigungsschutz.

Ein besonderer Kündigungsschutz gilt für unterschiedliche Zeiträume auch die Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlausschusses, Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden sowie die Vertretung der schwerbehinderten Mitarbeiter\*innen.

Dieser besondere Schutz vor Kündigung soll es gewährleisten, dass die Betroffenen ihre Aufgaben und Funktionen möglichst frei und unabhängig ausüben können.

Einem MAV-Mitglied kann grundsätzlich nur außerordentlich, d. h., fristlos gekündigt werden. Dementsprechend kann es nur erfolgen, wenn ein Grund vorliegt, der so schwerwiegend ist, dass damit eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt werden kann.

Der Kündigungsschutz gilt für die Dauer der Amtszeit und bis ein Jahr nach Beendigung der Amtszeit des jeweiligen Mitglieds.

Der besondere Kündigungsschutz für die Mitglieder des Wahlausschusses, die Wahlbewerber\*innen, für die Schwerbehindertenvertretung und die Sprecher\*innen der Jugendlichen und Auszubildenden sind genauer und ausführlicher dargestellt unter:

<https://www.diag-mav-freiburg.de> – auf der Seite „A – Z“.

**OFT NACHGEFRAGT****WER SIND LEITENDE ANGESTELLTE?****Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter**

- die selbstständig über Einstellung und Kündigung befugt sind (§3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO),
- sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in leitender Stellung (§3 Abs. 2 Nr. 4 MAVO).

Obwohl sie auch Mitarbeiter\*innen genannt werden, gehören sie nicht zu den MA im Sinne der MAVO. Die Entscheidung des Dienstgebers, einzelnen MA diese Sonderstellung zuzuweisen und ihnen damit die MA-Rechte nach MAVO zu entziehen, bedarf vorab der folgenden Schritte:

- Anhörung und Mitberatung der MAV
- Bei Einrichtungen, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen (gem. § 1 Abs. 1 MAVO), zusätzlich Genehmigung durch den Ordinarius (Bischof bzw. seinen Generalvikar)
- Schriftliche Mitteilung an die MAV, dass die betreffende Person nicht mehr MA im Sinne der MAVO ist, sondern Mitarbeiter\*in in leitender Stellung gem. §3 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 MAVO.

**Wer gewählt hat, ist KEIN/E Leitende/r Angestellte/r.****Für leitende Angestellte gibt es kein Wahlrecht für die MAV!**

**OFT NACHGEFRAGT****Wo gibt es Schulungen für Vertrauenspersonen für Schwerbehinderte?**

Beim Schulungsanbieter **Kifas** findet man hierzu Angebote unter:

<https://kifas.org/seminar/1852>

Eine weitere sehr gute Adresse ist auch das **Inklusionsamt Bayern**. Dieses bietet auch verschiedene Kurse an:

[Inklusionsamt in Bayern - Kurse und Weiterbildungsmaßnahmen - Startseite \(kurse-inklusionsamt-bayern.de\)](#)

Einige Kursangebote des Inklusionsamtes sind kostenfrei und daher häufig auch schnell ausgebucht.

**Was ist ein AZV-Tag?**

Die entsprechende Regelung hierzu findet man in der Anlage 5 Arbeitszeitregelung § 1 b:

Der Mitarbeiter wird in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag (§ 3 Abs. 4 der Anlage 14 zu den AVR) von der Arbeit freigestellt. Für die Zeit der Freistellung erhält der Mitarbeiter die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Mitarbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

**WICHTIG: Der AZV-Tag gilt nur für die Beschäftigte der Anlage 2 zu den AVR.**

**TERMINVORSCHAU 2023**

**Infotage für Neugewählte MAV-Mitglieder**  
30.03. und 09.11.2023

**Infotag für MAVen – Bereich KITA**  
15.05. und 20.06.2023

**Infotag für MAVen – Bereich Schule**  
04.07.2023

**Infotag für MAVen – Bereich Pflege**  
15.06. und 26.06.2023

**Infotag für MAVen – Bereich Verwaltung**  
25.05.2023

**Mitgliederversammlung DiAG MAV B  
40-jähriges Jubiläum**

16. / 17. Oktober 2023  
in Münsterschwarzach

**Tandem-Seminar Dienstgeber und MAV**  
28.09./23.10.2023

\*\*\*\*\*

**Fachtagung Kifas in Augsburg**  
23. / 24. Oktober 2023

**Fachtag für bayerische Schul-MAVen**  
am 13.3.2023 im CHP in Nürnberg  
Thema: Grundordnung

**SOZIALPOLITISCHE NOTIZEN****Deutschlandticket**

Das Datum steht fest, zum 01. Mai kommt das Deutschlandticket als ein Teil des dritten Entlastungspaketes der Bundesregierung.

**Soll es ein Jobticket-Angebot geben?**

Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, ihren Beschäftigten das Deutschlandticket als Jobticket bereitzustellen. Wenn sie dabei einen Abschlag von mindestens 25 Prozent gewähren, geben Bund und Länder einen weiteren Abschlag von fünf Prozent dazu. Beschäftigte könnten das Ticket auf diese Weise für mindestens 30 Prozent weniger beziehen.

**Wo soll das Deutschlandticket gelten?**

Nach Auskunft der DB soll das Deutschlandticket bundesweit gültig sein und deutschlandweite Fahrten „im ÖPNV und SPNV aller teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Landestarife und Verkehrsverbünde sowie im verbundfreien Raum“ ermöglichen. Reisende können also alle Busse und Bahnen des öffentlichen Regional- und Nahverkehrs in ganz Deutschland nutzen. Ausgenommen sind der Fernverkehr und Fahrten in der ersten Klasse.

**Was wird aus bestehenden Abonnements?**

Das D-Ticket soll es im monatlich kündbaren Abonnement geben. Wer bereits ein Abonnement oder ein Jobticket besitzt, muss in der Regel nicht aktiv werden. Kunden:innen werden von ihrem Abo-Center über das weitere Vorgehen informiert.

[Fragen und Antworten zum Deutschlandticket | Bundesregierung](#)